

<b>Beschlussvorlage</b>
<b>öffentlich</b>

Einreicher	Erstellt am:	Vorlage-Nr.
Frau Gohlke	07.08.2025	<b>10/25/19</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP-Nr.
Gemeindevertretung	04.09.2025	<b>8.</b>

**Betreff:**

**Grundsatzbeschluss zum Umgang mit planungsrechtlichen Anfragen für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen**

**Sachverhalt:**

Die Amtsverwaltung erhält vermehrt Anfragen zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Grundsätzlich unterstützt die Gemeinde Triglitz die Energiewende, welche im Gemeindegebiet durch die Windkraft bereits weit vorangeschritten ist, insbesondere *vor* dem Hintergrund des Atom- und Kohleausstieges.

Gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich dar. Ausnahme bilden hier die Absätze 8 und 9 (entlang von Autobahnen und besondere Solaranlagen). Die Aufstellung von Photovoltaik Freiflächenanlagen erfordert dementsprechend eine Bauleitplanung (die Gesamtkosten des Verfahrens inkl. Erschließung, Durchführung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen etc. sind üblicherweise *vom* Vorhabenträger zu tragen und in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln).

Die Gemeindevertretung hat die Möglichkeit über die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu entscheiden, da Bebauungs- und Flächennutzungspläne gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen sind.

Es soll bis auf Widerruf und solange keine gesetzlichen Verpflichtungen vorliegen, auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verzichtet bzw. keine Bauleitplanung durchgeführt werden.

Gründe die zu dieser Entscheidung dieser Beschlussvorlage beitragen sind nachfolgend aufgeführt:

1. überlastete Stromnetze
2. Stillstand von Windenergieanlagen
3. Flächenentzug zum Anbau *von* Nahrungsmitteln
4. Entsorgung der Anlagen nach der Laufzeit
5. lieber vorhandene Dach- und Konversionsflächen für PV-Anlagen nutzen
6. unklar, ob nach Abbau der Anlagen die Flächen wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen genutzt werden dürfen

Die Bundesregierung und die Landesregierung haben inzwischen aber auch Gesetze erlassen, wodurch die Standortgemeinde vom Ausbau der Freiflächen PV Anlage nach folgenden Gesetzen profitiert:

1. Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden (Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz - BbgPVAbgG) Die Sonderabgabe beträgt 2 000 Euro pro Megawatt und Jahr (Vorgabe nach Gesetz) Dies entspricht ca.2000,- Euro pro Hektar
2. Im Rahmen des EEG 2023, § 6 dürfen Betreiber von Windenergie- oder Freiflächen-Solaranlagen Standort- und Anrainer-Gemeinden finanziell mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde (kWh) eingespeisten Stroms an den Erlösen der Anlagen beteiligen. (freiwillige vertragliche Regelung) Hieraus kann sich eine weitere Zahlung von bis zu 2.000,- Euro pro Hektar ergeben.

Potenzielle Vorhabenträger sind *vom* Bauamt darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Triglitz momentan keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen zulassen wird. Entsprechende Anträge zur Aufstellung *von* Bauleitplänen sind auf der Grundlage dieses Beschlusses abzulehnen.

Die Beschlussvorlage bezieht sich gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 a und b Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) nicht auf Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 Meter und einer Gesamtlänge bis zu 9 Meter, da diese Vorhaben als baugenehmigungsfrei einzuordnen sind.

Des Weiteren bezieht sich die Beschlussvorlage nicht auf Investorenanfragen, die mit einem gemeindlichen Interesse verbunden sind, wie die Sanierung von Altlastenflächen oder Rückbaumaßnahmen von Brachen. Die Nutzung von Gewerbeflächen muss gesondert und dem Einzelfall entsprechend betrachtet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Triglitz beschließt bis auf Widerruf und solange keine gesetzlichen Verpflichtungen vorliegen, auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Triglitz zu verzichten bzw. keine Bauleitplanung durchzuführen.

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Kämmerer

Amtsdirektor

=====

**Abstimmungsergebnisse:**

Gem. § 31 i.V.m. § 22 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: keiner / \_\_\_\_\_  
(Name/n)

Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9				

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschlussvorlage - 10/25/19